

Lauftreff Bittermark Dortmund e.V.



Satzung

3. Änderungsentwurf vom 11.01.2013

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 1. Der am 14.3.2001 in Dortmund gegründete Verein führt den Namen Lauftreff Bittermark Dortmund e.V. (im folgenden Verein genannt). Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.	Abs. 1 unverändert	§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 1. Der am 14.3.2001 in Dortmund gegründete Verein führt den Namen Lauftreff Bittermark Dortmund e.V. (im folgenden Verein genannt). Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW) und Landessportbund (LSB) an. Der Vorstand wird ermächtigt, alle zum Erwerb der Verbandsmitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen namens des Vereins abzugeben. Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände. Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden entscheidet der Vorstand.	Abs. 2 Aktualisierung und textliche Anpassung	2. Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW) und im Stadtsporthund (SSB). Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände. Das gilt auch für seine Mitglieder. Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden entscheidet der Vorstand.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Abs. 3 unverändert	3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§2 Zweckbestimmung 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Ausdauersports in Form des Laufens durch ganzjähriges Marathontraining. Das Betreiben weiterer Sportarten soll bei entsprechendem Bedarf unterstützt werden, soweit vom Verein auch eine entsprechende Betreuung gewährleistet werden kann.	Abs. 1 unverändert	§2 Zweckbestimmung 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Ausdauersports in Form des Laufens durch ganzjähriges Marathontraining. Das Betreiben weiterer Sportarten soll bei entsprechendem Bedarf unterstützt werden, soweit vom Verein auch eine entsprechende Betreuung gewährleistet werden kann.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.	Abs. 2 unverändert	2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Abs. 3 unverändert	3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	Abs. 4 unverändert	4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Abs. 5 unverändert	5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein betätigt sich weder politisch noch konfessionell. Er ist in diesen Bereichen ungebunden und verhält sich neutral. Der Verein bemüht sich in seinem Wirken um Integration und Völkerverständigung.	Abs. 6 unverändert	6. Der Verein betätigt sich weder politisch noch konfessionell. Er ist in diesen Bereichen ungebunden und verhält sich neutral. Der Verein bemüht sich in seinem Wirken um Integration und Völkerverständigung
	Abs. 7 neu	7. Der Verein spricht sich gegen Doping aus.
§3 Mitgliedschaft		§3 Mitgliedschaft
1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.	Abs. 1 Änderung	1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden..
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar	Abs. 2 alt entfällt	
3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstandschriftlich beantragt werden Bei Minderjährigen muss der Beitrittsantrag auch von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung teilt der Vorstand die Gründe der Ablehnung mit. Gegen die Ablehnung hat der Antragsteller ein Beschwerderecht. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Fall in letzter Instanz die nächste Mitgliederversammlung.	Abs. 3 wird Abs. 2, textliche Änderung: Beschwerderecht entfällt	2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, bei Minderjährigen muss der Beitrittsantrag auch von einem Erziehungs- berechtigten unterschrieben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
	Abs. 3 neu, Datenfreigabe	3. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten vereinsintern genutzt werden dürfen, insbesondere für die Ergebnis- und Starterlisten. Darüber hinaus stimmen sie der Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial zu. Eine Weitergabe von Daten an Dritte außerhalb der satzungsmäßigen Zweckbestimmung erfolgt nicht.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.	Abs. 4 wird gekürzt	4. <i>Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.</i>
5. Die freiwillige Beendigung (Austritt) muss durch schriftliche Kündigung mit einer 4-wöchigen Frist zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.	Abs. 5 unverändert	5. Die freiwillige Beendigung (Austritt) muss durch schriftliche Kündigung mit einer 4-wöchigen Frist zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit seinen Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.	Abs. 6 geänderte Fassung	6. <i>Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied</i> - <i>trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;</i> - <i>grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;</i> - <i>in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;</i> <i>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</i>

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ebenso endet ein übertragenes Vorstandsmandat. Eine Rückgewähr von Spenden oder Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.	Abs. 7 mit textl. Änderung	7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ebenso endet ein übertragenes Vorstandsmandat. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht an einen anderen übertragen werden.	Abs. 1 wird gekürzt, Anträge werden unter § 7 behandelt	§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht an einen anderen übertragen werden.
2. Jedes Mitglied hat in einer Abstimmung nur eine Stimme.	Abs. 2 entfällt	
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen, Sie haben die Vereinssatzung, -Ordnungen und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und ihre Beiträge zu bezahlen.	Abs. 3 wird Abs. 2 unverändert	2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen, Sie haben die Vereinssatzung, -Ordnungen und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und ihre Beiträge zu bezahlen.

§5 Mitgliedsbeiträge 1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die Mitgliederversammlung verantwortlich, Die Mitgliedsbeiträge orientieren sich an den Empfehlungen des Landessportbund.	§ 5 mit textl. Änderung	§5 Mitgliedsbeiträge 1. <i>Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Beiträge werden von den Mitgliedern per Einzugsermächtigung bis zum 31.03. eines Kalenderjahres eingezogen. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dem Vorstand ihre aktuelle Bankverbindung mitzuteilen, um die Beiträge fristgerecht abbuchen zu können. Kosten aus Versäumnissen des Mitgliedes gehen zu dessen Lasten.</i>
§6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand	§ 6 unverändert	§6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand
§7 Die Mitgliederversammlung 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: • die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten • Entlastung des Vorstands • den Vorstand zu wählen • die Kassenprüfer zu wählen • die Beiträge festzulegen • über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen	Abs. 1 neu gegliedert	§7 Die Mitgliederversammlung 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: <i>a. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten</i> <i>b. Entlastung des Vorstands</i> <i>c. den Vorstand zu wählen</i> <i>d. die Kassenprüfer zu wählen</i> <i>e. die Beiträge festzulegen</i> <i>f. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen</i>

2. Eine Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr statt, Der Vorstand lädt schriftlich zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung ein.	Abs. 2 textl. Änderungen	2. Eine Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Beifügung der Tagesordnung ein.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	Abs. 3 textl. Änderungen und Ergänzungen	3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Abstimmungen geheim durchzuführen. Bei Abstimmungen genügt, mit Ausnahme von Abstimmungen über die in § 7, Abs. 1, Buchst. f aufgeführten Punkte, die einfache Mehrheit der in der Anwesenheitsliste aufgeführten Mitglieder. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Abstimmungen über Angelegenheiten von §7, Abs. 1, Buchst. f ist die Zweidrittelmehrheit nötig.
	Abs. 4 neu	4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge bedürfen der Textform und müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, damit dieser sie den Mitgliedern vor der Versammlung bekannt machen kann. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind nicht zulässig.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird	Abs. 4 alt wird Abs. 5 und geändert	5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.	Abs. 5 alt wird Abs. 6 und geändert	6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
§8 Der Vorstand 1. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen: -dem/der Vorstandsprecher/in -dem/der stellvertretenden Vorstandsprecher/in -dem/der Schatzmeister/in	Abs.1 unverändert	§8 Der Vorstand 1. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen: -dem/der Vorstandsprecher/in -dem/der stellvertretenden Vorstandsprecher/in -dem/der Schatzmeister/in

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, welche natürliche Personen sind und die die Geschäftsfähigkeit besitzen. Die Amtszeit des bisherigen Vorstands endet mit der Wahl des neuen Vorstands.	Abs. 2 unverändert	2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, welche natürliche Personen sind und die die Geschäftsfähigkeit besitzen. Die Amtszeit des bisherigen Vorstands endet mit der Wahl des neuen Vorstands.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.	Abs. 3 unverändert	3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.	Abs. 4 unverändert	4. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.	Abs. 5 unverändert	5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.	Abs. 6 unverändert	6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
§ 9 Die Kassenprüfer Die Kassenführung wird einmal jährlich durch mindestens ein, nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied geprüft.	§ 9 textl. ergänzt	§ 9 Die Kassenprüfer <i>Die Kassenführung wird einmal jährlich auf ordnungsgemäße Buchführung durch mindestens ein, nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied geprüft und die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beantragt. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Kassenprüfer und einen Vertreter. Nach Ablauf von zwei Jahren sind neue Kassenprüfer zu wählen.</i>
§ 10 Haftung / Haftungsausschluss 1. Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für den durch den Sportbetrieb entstandenen Schaden oder Unfälle. Dies gilt auch für Sachverluste.	Abs.1 unverändert	§ 10 Haftung / Haftungsausschluss 1. Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für den durch den Sportbetrieb entstandenen Schaden oder Unfälle. Dies gilt auch für Sachverluste
2. Für Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen ausschließlich.	Abs. 2 unverändert	2. Für Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen ausschließlich.

§ 11 Satzungsänderungen Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes	§ 11 unverändert	§ 11 Satzungsänderungen Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes
§12 Auflösung des Vereins 1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behindertensport-Gemeinschaft Dortmund e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.	Abs.1 unverändert	§12 Auflösung des Vereins 1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behindertensport-Gemeinschaft Dortmund e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.	Abs.2 unverändert	2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung des Lauftreff Bittermark e.V. am 14.3.2001 beschlossen.		Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung des Lauftreff Bittermark e.V. am 14.3.2001 beschlossen.
		1. Änderung 24. November 2004 2. Änderung 18. März 2009 3. Änderung.....